



CHARTA DER CSR-VERPFLICHTUNGEN DER LIEFERANTEN VON DESCOURS & CABAUD



**Positive
Program**

DAS CSR-PROGRAMM
VON DESCOURS & CABAUD



DESCOURS & CABAUD



DEXIS
AUSTRIA



DESCOURS & CABAUD



DESCOURS & CABAUD wurde 1782 gegründet und konnte im Laufe der Zeit eine nachhaltige Führungsrolle im Bereich des Vertriebs Technischer Bedarfsartikel aufbauen.

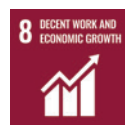
Heute ist die Gruppe Marktführer in Frankreich, ein bedeutender Akteur in Europa und aktiv in Nordamerika vertreten.

Mit mehr als einer Million Artikeln vertreibt sie das größte auf dem Markt erhältliche Angebot – insbesondere über folgende Handelsmarken:

- DEXIS, Partner der Industrie
- PROLIANS, Partner des Baugewerbes
- HYDRALIANS, Partner der Wasserwirtschaft und des Landschaftsbaus

Diese Charta richtet sich an unsere Lieferanten und bezieht sich auf die Verpflichtungen der Gruppe zugunsten der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

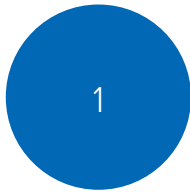
SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Unternehmen seit über 240 Jahren prägen, pflegt DESCOURS & CABAUD nachhaltige Geschäftsbeziehungen, die auf Vertrauen und ethischen Grundsätzen basieren.

Die vorliegende Charta hat zum Ziel, die grundlegenden Werte und Verpflichtungen zu teilen, auf die die Gruppe ihre Beziehungen zu ihren Lieferanten und Dienstleistern aufbaut. Sie ist Teil des 2013 ins Leben gerufenen und seit 2023 neu belebten „Positive Program“, das die Initiativen von DESCOURS & CABAUD zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR) im Hinblick auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit zusammenfasst und fördert.





VISION UND VERPFLICHTUNG

DESCOURS & CABAUD vertritt die Auffassung, dass seine Einkaufspraktiken dazu beitragen müssen, Möglichkeiten für soziale und umweltbezogene Leistungssteigerungen zu schaffen, die von all seinen Partnern und Stakeholdern mitgetragen werden.

Die Beschaffungspolitik der Gruppe orientiert sich an den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs), wobei das Ziel Nr. 8 für menschenwürdige Arbeit, das Ziel Nr. 12 für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion sowie das Ziel Nr. 13 für Maßnahmen zum Klimaschutz eine besondere Rolle spielen.

Die Gruppe orientiert sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen an den Standards, die den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen entsprechen.

DESCOURS & CABAUD verpflichtet sich, auf Folgendes zu achten:

- auf die Wahrung der persönlichen Freiheiten (z. B. Bewegungsfreiheit, Gedanken- und Glaubensfreiheit, Recht auf Eigentum).
- auf das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- auf die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit.
- auf die Abschaffung von Kinderarbeit.
- auf die Wahrung des Rechts jedes Einzelnen, nicht belästigt oder diskriminiert zu werden.
- auf die Gesundheitsvorsorge und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- auf die Einhaltung ethischer Regeln zur Bekämpfung von Korruption, zum Verbot wettbewerbswidriger Praktiken sowie zur Vorbeugung von Interessenkonflikten.
- auf die Ablehnung aller direkten oder indirekten Lieferbeziehungen, die Krisengebiete unterstützen oder von einer intensiven oder ungerechten Nutzung natürlicher Ressourcen profitieren, die für das Überleben und den Lebensunterhalt lokaler Gruppen notwendig sind.
- auf die Einhaltung des Vorsorgeprinzips im Hinblick auf den Umweltschutz und die Erhaltung natürlicher Lebensräume.





2

VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Begriff „Lieferant“ umfasst alle Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen eines Unternehmens der Gruppe DESCOURS & CABAUD.

Im Rahmen seiner eigenen Organisation und seiner Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant, die in der „Charta der CSR-Verpflichtungen der Lieferanten von DESCOURS & CABAUD“ beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Die im Rahmen dieser Charta vom Lieferanten eingegangenen Verpflichtungen werden tatsächlich in alle Geschäftsvereinbarungen einbezogen, die zwischen den Unternehmen der Gruppe DESCOURS & CABAUD und seinen Lieferanten abgeschlossen werden.

• **Übereinstimmung mit dem Recht**

Der Lieferant hält sich an alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften. Ist eine der nachfolgenden Verpflichtungen als anspruchsvoller einzustufen als das lokale Recht, das für den Lieferanten gilt, so hat die vorliegende Charta Vorrang.

• **Persönliche und grundlegende Freiheiten**

Bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit achtet der Lieferant darauf, dass er die Grundfreiheiten einschließlich des Prinzips der Menschenwürde, der Unversehrtheit, der Bürgerrechte (Wahlrecht und passives Wahlrecht) und des Rechts auf ein Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigt.

Der Lieferant beeinträchtigt nicht die persönlichen Freiheiten wie die Bewegungsfreiheit, die Glaubensfreiheit, die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit sowie den Grundsatz der Gleichheit.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Beziehungen zu Partnern einzugehen, die die oben genannten Freiheiten beeinträchtigen.

• **Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 87, 98 und 154)**

Der Lieferant verpflichtet sich, das Recht auf Organisation und Kollektivverhandlungen zu garantieren und seinen Mitarbeitenden die Freiheit zu lassen, sich einer Gewerkschaft zuzuordnen oder ihr beizutreten.



- **Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105)**

Der Lieferant verpflichtet sich, keinen direkten oder indirekten Vorteil aus jeglicher Form von Zwangsarbeit sowie traditioneller oder moderner Sklaverei zu ziehen. Diese ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass eine Person gezwungen wird, eine Arbeit ohne Bezahlung oder gegen eine offensichtlich in keinem Verhältnis zur Bedeutung der geleisteten Arbeit stehenden Bezahlung zu verrichten oder eine Person durch Verschuldung oder jegliche Form von Erpressung unterworfen wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, keinen Menschenhandel zu betreiben oder sich an irgendwelchen Aktivitäten zu beteiligen, die als solche eingestuft werden könnten. Der Lieferant darf keine Gehälter, Zusatzleistungen, Vermögenswerte oder von einer Behörde ausgestellten Personalausweise, Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen eines Mitarbeitenden als Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis einbehalten. Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich frei zu bewegen und ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Der Lieferant hält sich zumindest an alle Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit.

- **Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 und -Empfehlung Nr. 146)**

Der Lieferant versichert, dass er jede Form von Kinderarbeit in der Produktion oder im Vertrieb seiner Waren oder Dienstleistungen abgeschafft hat.

Diesbezüglich hält sich der Lieferant als Mindestanforderung an die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die lokale Gesetzgebung, falls diese ein höheres Mindestalter für eine Beschäftigung vorsieht.

- **Gehälter und Zusatzleistungen**

Der Lieferant versichert, dass alle Mitarbeitenden Gehälter in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Rahmen oder den Betriebsvereinbarungen erhalten. Er garantiert insbesondere die Beachtung des Mindestlohns, die Bezahlung von Überstunden und Zuschlägen und hält sich an die maximal zulässigen Arbeitszeiten.

Der Lieferant achtet darauf, seinen Mitarbeitenden ohne Diskriminierung bei gleicher Arbeit das gleiche Gehalt zu bezahlen.

Gehaltsabzüge und -abgaben sind ausschließlich auf die Regelungen beschränkt, die in der örtlichen Gesetzgebung und/oder den Tarifverträgen in Einklang mit dem lokalen Recht vorgesehen sind.

Der Lieferant achtet auf eine angemessene Bezahlung seiner Mitarbeitenden. Sofern diese nicht durch lokale Vorschriften oder Tarifverträge geregelt ist, muss sie den Mitarbeitenden ermöglichen, zumindest ihre grundlegenden Bedürfnisse decken zu können.

- **Arbeitszeiten und Ruhetage**

Der Lieferant hält sich an die Gesetze in Bezug auf Ruhetage und bezahlten Urlaub, die in den jeweiligen Rechtsordnungen des Landes, in dem er tätig ist, geregelt sind, und/oder an die Betriebsvereinbarungen, wenn diese für den Arbeitnehmer vorteilhafter sind.

Die Beschäftigten haben mindestens und unter allen Umständen das Recht auf wenigstens einen Ruhetag an jedem siebten Tag. Wenn es die lokale Gesetzgebung zulässt, können die Beschäftigten an Ruhetagen freiwillig Überstunden leisten, wenn sie im Einklang mit dem Gesetz oder den Betriebsvereinbarungen einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich haben.

- **Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant muss die nötigen Maßnahmen treffen, um eine gesunde und sichere Umgebung am Arbeitsplatz und ggf. im Wohnbereich der Mitarbeitenden zu schaffen. Außerdem muss er über Verfahren verfügen, um potenziellen Risiken für die Sicherheit und Gesundheit sowie den Schutz aller Mitarbeitenden und externen Besucher vorzubeugen, diese zu erkennen und auf sie zu reagieren.

- **Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz**

Der Lieferant verfolgt eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Mobbing oder sexuelle Belästigung. Er verbietet jegliche Form von physischer oder psychischer Gewalt. Er versichert, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Opfer derartiger Handlungen am Arbeitsplatz zu ergreifen.

- **Keine Diskriminierung
(ILO-Übereinkommen Nr. 111)**

Im Rahmen seiner Geschäfts- und Arbeitsverhältnisse verbietet sich der Lieferant jegliche Form von Diskriminierung und hält sich diesbezüglich an die geltenden lokalen Vorschriften. Als Mindestanforderung und gegebenenfalls ergänzend zu den lokalen rechtsverbindlichen Auflagen verbietet er sich jede Unterscheidung, Ausgrenzung oder Bevorzugung aufgrund einer angeblichen Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft, die dazu führt, dass die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Bezug auf die Beschäftigung oder den Beruf untergraben oder beeinträchtigt wird.

- **Integrität und Ethik**

Der Lieferant verfolgt seine Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Loyalität, Integrität und Gerechtigkeit.

Der Lieferant muss alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einhalten, die zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und unerlaubter Einflussnahme gelten. Der Lieferant verbietet die Durchführung oder Billigung jeglicher (aktiver oder passiver) Korruptionshandlungen.

Im Rahmen seiner Beziehungen zu DESCOURS & CABAUD versichert der Lieferant, dass er weder eigenständig noch durch Dritte irgendwelche Korruptionsversuche gegen Personen (oder deren Nahestehende) unternimmt, die im Rahmen der von DESCOURS & CABAUD vergebenen oder bestellten Aufträge handeln, sowie generell gegen alle Personen, die einen Einfluss auf den Markt ausüben können. Hierzu gehören auch Mitglieder lokaler oder internationaler Behörden. Der Lieferant verbietet insbesondere alle Handlungen, die darauf abzielen, einen unzulässigen Vorteil – in welcher Form auch immer (Geld, Geschenke, Bevorzugungen usw.) – zu verlangen, anzubieten, zu versprechen oder zu bewilligen.

Im Rahmen der genannten Bestimmungen setzt der Lieferant keine illegalen Mittel (Erpressung, Belästigung) ein, um seine Geschäftsbeziehungen zu DESCOURS & CABAUD zu beeinflussen.

Der Lieferant muss zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein, einen Nachweis über eine im Unternehmen eingeführte und ausnahmslos von allen Beschäftigten mitgetragene Antikorruptionspolitik vorlegen zu können.

Im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit DESCOURS & CABAUD verbietet sich der Lieferant, irgendeinen Vorteil aus einem Interessenkonflikt zu ziehen oder andere von einem Interessenkonflikt profitieren zu lassen. Er meldet den Teams von DESCOURS & CABAUD umgehend jeden Interessenkonflikt, von dem er Kenntnis erhalten hat.





Der Lieferant verbietet sich jegliches wettbewerbswidriges Verhalten.

Die im Auftrag von DESCOURS & CABAUD handelnden Dritten bestätigen, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Abschnitts „Integrität und Ethik“ zur Kenntnis genommen haben. Sie werden diese befolgen und von ihren eigenen Mitarbeitenden befolgen lassen.

Im Falle eines nachgewiesenen oder mutmaßlichen Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Abschnitts „Integrität und Ethik“ muss der Lieferant oder Drittanbieter DESCOURS & CABAUD umgehend darüber informieren. Der Lieferant oder die Drittpartei unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um den Sachverhalt transparent aufzuklären, und ergreift sofortige Maßnahmen, um den Verstoß zu beenden.

• **Umweltpraktiken**

Der Lieferant stellt sicher, dass er die für ihn geltenden Vorschriften zur Umweltsicherheit und zur Vermeidung der damit verbundenen Risiken einhält. Der Lieferant achtet auf eine angemessene Kontrolle der mit seinen Tätigkeiten verbundenen Umweltauswirkungen.

Der Lieferant bemüht sich, die mit der Produktion seiner Güter und/oder Dienstleistungen verbundene Energie- und Kohlenstoffintensität zu senken. Bei der Entwicklung seiner Produkte achtet er auf Langlebigkeit, Reparatur- und Recyclingfähigkeit.

Idealerweise achtet der Lieferant darauf, dass er bei der Ausübung seiner Tätigkeiten weniger Rohstoffe verbraucht. Er bevorzugt Lieferketten, die als verantwortungsbewusst gelten.

Er stellt sicher, dass seine Ableitungen und Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften gehandhabt werden, um insbesondere die Luft- und Wasserverschmutzung unter Kontrolle zu halten.

Der Lieferant muss zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein, den Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften zu erbringen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle direkten oder indirekten Lieferbeziehungen abzulehnen, die Krisengebiete unterstützen oder von einer intensiven oder ungerechten Nutzung natürlicher Ressourcen profitieren, die für das Überleben und den Lebensunterhalt lokaler Gruppen notwendig sind.

In seiner Rolle als Partner von DESCOURS & CABAUD kann der Lieferant von der Gruppe aufgefordert werden, den Bedarf an von den Märkten erwarteten umweltbezogenen Leistungen zu fördern.

In diesem Zusammenhang reagiert der Lieferant so gut wie möglich auf die Aufforderung von DESCOURS & CABAUD, um Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks seiner Produktionsketten, Produkte oder Dienstleistungen zu ergreifen.

• **Lieferkette**

Hinsichtlich seiner Lieferkette sorgt der Lieferant dafür, dass seine Subunternehmer und Lieferanten die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und die Regeln der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten, wobei er insbesondere auf die Abschaffung von Kinderarbeit und jeglicher Form von Zwangsarbeit achtet.

Er achtet darauf, bei seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern ähnliche Prinzipien und Werte wie in dieser Charta zu verankern.

- **Informationspflichten**

Der Lieferant informiert umgehend über alle ihm bekannten Sachverhalte, die eine ernst zu nehmende Gefährdung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt darstellen können und die sich aus seinen Tätigkeiten, oder denen seiner Subunternehmer oder Lieferanten ergeben, die an der Herstellung der für DESCOURS & CABAUD bestimmten Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind.

- **Kontrolle der Verpflichtungen**

Als dem Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 über die „Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen“ und der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) unterliegendes Unternehmen muss DESCOURS & CABAUD seine Fähigkeit zur Kontrolle seiner Zulieferer sicherstellen. Daher verpflichtet sich der Lieferant, auf die an ihn gerichteten CSR-Bewertungen zu antworten. Dies kann über außerfinanzielle Ratingplattformen erfolgen. Darüber hinaus kann DESCOURS & CABAUD mit seinem eigenen Personal oder mit Hilfe Dritter durch Audits vor Ort oder mithilfe von Dokumenten die Einhaltung der durch die vorliegende Charta eingegangenen Verpflichtungen kontrollieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderliche und angemessene Hilfestellung zu leisten und gegebenenfalls auf eine korrekte Zusammenarbeit und Koordination in Bezug auf die nachgeordneten Lieferanten zu achten. In diesem Zusammenhang versichert er DESCOURS & CABAUD, dass er diesbezüglich die gleichen Auditrechte besitzt, die für ihn gelten.

Lieferanten, die Produktionsstätten betreiben, können ohne Vorankündigung kontrolliert werden. Jede Zugangsverweigerung zu den Produktionsanlagen wird als schwerwiegendes Fehlverhalten des Lieferanten angesehen.

Jede Ablehnung des Lieferanten, DESCOURS & CABAUD das Recht zu gewähren, die Einhaltung der in dieser „Charta der CSR-Verpflichtungen der Lieferanten von DESCOURS & CABAUD“ eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen, oder eine festgestellte Nichterfüllung innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten und angemessenen Frist zu beheben, gilt ebenfalls als schwerwiegendes Fehlverhalten des Lieferanten.





3

AUSWIRKUNGEN DER CHARTA

Im Falle eines festgestellten Verstoßes des Lieferanten gegen die in dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen kann DESCOURS & CABAUD mit vollem Recht und ohne Benachteiligung durch eventuelle Schadensersatzansprüche den Lieferanten auffordern, innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten Frist die erforderlichen Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Er kann seine Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten auch ganz oder teilweise beenden. Die Kündigung dieser Charta durch den Lieferanten hat dieselben Rechtsfolgen. Ferner kann die Zustimmung zu dieser Charta die in den Handelsverträgen des Lieferanten eingegangenen Verpflichtungen nicht einschränken.

Jérôme Gauliard
CSR-Direktor
DESCOURS & CABAUD

<p>LIEFERANT:</p> <p>Rechtlicher Name des Lieferanten:</p> <p>Vertreten durch (Vorname, Name, Funktion), voll bevollmächtigt:</p> <p>Der Lieferant erklärt, dass er die Charta der CSR-Verpflichtungen der Lieferanten von DESCOURS & CABAUD zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, die Grundsätze dieser Charta einzuhalten.</p>	<p>Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel des Unternehmens:</p>
--	---